



Brüssel, den 8. Dezember 2014
(OR. en)

16627/14

PUBLIC 170
INF 338

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JULI/AUGUST 2014

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juli/August 2014 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter [Monthly summaries of Council acts \(acts\) - Consilium](#) zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter [Documents and publications - Consilium](#) abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter [Council Minutes - Consilium](#) zugänglich.

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JULI/AUGUST 2014 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 3. Juli 2014

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/537/GASP des Rates vom 3. Juli 2014 über die Unterzeichnung und den Abschluss, im Namen der Union, eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Zentralafrikanischen Republik über die Modalitäten der Überstellung von Personen, denen von der militärischen Operation der Europäischen Union (EUFOR RCA) im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats die Freiheit entzogen wurde, an die Zentralafrikanische Republik und die für diese Personen geltenden Garantien ABl. L 251 vom 23.8.2014, S. 1-2	9774/14
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Zentralafrikanischen Republik über die Modalitäten der Überstellung von Personen, denen von der militärischen Operation der Europäischen Union (EUFOR RCA) im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats die Freiheit entzogen wurde, an die Zentralafrikanische Republik und die für diese Personen geltenden Garantien ABl. L 251 vom 23.8.2014, S. 3-6	9775/14
Beschluss 2014/430/GASP des Rates vom 3. Juli 2014 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 75-76	9681/14
Verordnung (EU) Nr. 732/2014 des Rates vom 3. Juli 2014 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 754/2009 und (EU) Nr. 43/2014 im Hinblick auf bestimmte Fangmöglichkeiten ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 1-9	11215/14

3327. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 8. Juli 2014 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE****RECHTSAKT****DOKUMENT****ABSTIMMUNG
SREGELN****ABSTIMMUNGS-
ERGEBNIS**

Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40-41

10996/14

Einstimmigkeit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung des Rates

Der Rat

- erklärt seine Absicht, die aggressive Steuerplanung sowie die Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) auf EU- und internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, dass dabei geprüft werden sollte, ob die laufenden Arbeiten der OECD mit dem Rechtsrahmen der EU zu vereinbaren sind;
- hebt hervor, dass es dringend erforderlich ist, die steuerlichen Schlupflöcher der Mutter-Tochter-Richtlinie zu schließen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Unterschiede in nationalen Steuersystemen ausgenutzt werden, damit es in den Mitgliedstaaten nicht zu erheblichen Einnahmeausfällen kommt und ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen im Binnenmarkt gewährleistet ist;
- nimmt Kenntnis davon, dass die direkte Besteuerung zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, alle Mitgliedstaaten sich jedoch darin einig sind, dass das durch die Gestaltungen mit Hybridanleihen entstandene steuerliche Schlupfloch, das zu einer doppelten Nichtbesteuerung führt, in der Änderungsrichtlinie behandelt werden sollte;
- stellt fest, dass eine Aufteilung des Änderungsvorschlags notwendig ist, um im Bereich der Hybridanleihen rasche Fortschritte zu ermöglichen, und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass in Bezug auf den anderen vorgeschlagenen Teil der Änderungsrichtlinie noch weitere Beratungen erforderlich sind, da die Mitgliedstaaten bislang unterschiedliche Auffassungen geäußert und einige von ihnen Bedenken zu diesem Teil des Vorschlags vorgebracht haben;
- betont, dass die Arbeiten zu dem verbleibenden Teil des Änderungsvorschlags fortgesetzt werden müssen, und nimmt die Absicht des künftigen italienischen Vorsitzes zu Kenntnis, eine Grundlage für eingehende Beratungen über weitere Fälle einer doppelten Nichtbesteuerung im Rat zu schaffen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission

- hebt hervor, dass die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Mutter-Tochter-Richtlinie in Fällen einer doppelten Nichtbesteuerung aufgrund von Inkongruenzen zwischen den Mitgliedstaaten bei der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen, die zu unbeabsichtigten steuerlichen Vorteilen führen, gelten;
- bestätigt, dass die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht gelten sollen, wenn keine doppelte Nichtbesteuerung vorliegt oder wenn die Anwendung zu einer Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften führen würde.
- und bestätigt in Anbetracht dessen, dass die Annahme dieses Vorschlags die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, künftigen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der direkten Besteuerung zuzustimmen.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Belgiens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 1-6	10772/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 7-11	10773/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm der Tschechischen Republik für 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm der Tschechischen Republik 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 12-16	10775/14

Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Dänemarks 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Dänemarks 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 17-19	10777/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 20-24	10783/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Estlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Estlands 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 25-28	10784/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Irlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 29-34	10785/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 35-41	10786/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Frankreichs 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 42-49	10788/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 50-56	10789/14

Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Italiens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 57-62	10791/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Lettlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 63-66	10793/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Litauens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Litauens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 67-71	10794/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 72-76	10795/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 77-82	10796/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Maltas 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 83-87	10797/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm der Niederlande 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Niederlande 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 88-91	10798/14

Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 92-96	10799/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Polens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 97-101	10800/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Portugals 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Portugals 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 102-108	10801/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Rumäniens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Rumäniens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 109-114	10802/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 115-121	10803/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 122-126	10804/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 127-131	10805/14

Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm Schwedens 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 132-135	10806/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum nationalen Reformprogramm des Vereinigten Königreichs 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs 2014 ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 136-140	10807/14
Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist ABl. C 247 vom 29.7.2014, S. 141-143	10808/14
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2014 des Europäischen Rechnungshofs "Wirksamkeit von durch die EU geförderten Projekten im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs"	11254/14
Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42-52	10562/14
Beschluss des Rates vom 8. Juli 2014 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses zu vertretenden Standpunkt ABl. L 201 vom 10.7.2014, S. 18-23	10534/14

2014/452/EU: Beschluss des Rates vom 8. Juli 2014 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten ("Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft") zu vertretenden Standpunkt ABl. L 205 vom 12.7.2014, S. 15-17	10361/14
2014/453/EU: Beschluss des Rates vom 8. Juli 2014 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten ("Connecting Europe") zu vertretenden Standpunkt ABl. L 205 vom 12.7.2014, S. 18-19	10364/14
2014/454/EU: Beschluss des Rates vom 8. Juli 2014 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 205 vom 12.7.2014, S. 20-21	10368/14
Beschluss 2014/538/GASP des Rates vom 8. Juli 2014 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Kolumbien an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union ABl. L 251 vom 23.8.2014, S. 7-7	10787/14
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Kolumbien an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union ABl. L 251 vom 23.8.2014, S. 8-15	10792/14
Beschluss 2014/438/GASP des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ABl. L 200 vom 9.7.2014, S. 11-12	6938/14

Durchführungsbeschluss 2014/439/GASP des Rates vom 8. Juli 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 200 vom 9.7.2014, S. 13-14	10919/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 740/2014 des Rates vom 8. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 200 vom 9.7.2014, S. 1-2	10927/14
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) einzunehmenden Standpunkt	10974/14
Erklärung der Kommission Die Kommission vertritt die Auffassung, dass nur der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage geeignet ist, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV auch die sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Errichtung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) ist, in deren Rahmen Artikel 218 Absatz 9 relevant werden kann. Die Kommission erhält daher ihren Vorschlag aufrecht und kann der Änderung des Rates, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9" in "Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9" geändert wurde, nicht zustimmen.	

Schriftliches Verfahren vom 9. Juli 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/447/GASP des Rates vom 9. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/354/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) ABl. L 201 vom 10.7.2014, S. 28-30	9685/14
Schriftliches Verfahren vom 10. Juli 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/449/GASP des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 100-105	10378/14
Verordnung (EU) Nr. 748/2014 des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 13-22	11374/14
Beschluss 2014/450/GASP des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/423/GASP ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 106-112	10379/14

Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 131/2004 und (EG) Nr. 1184/2005 ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 1-12		11373/14	
Schriftliches Verfahren vom 11. Juli 2014			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss 2014/455/GASP des Rates vom 11. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 205 vom 12.7.2014, S. 22-24		11701/14	
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2014 des Rates vom 11. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 205 vom 12.7.2014, S. 7-9		11702/14	
3328. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 14. Juli 2014 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 14. Juli 2014 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 ABl. C 227 vom 17.7.2014, S. 3-3	11323/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1-90	88/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
2014/479/EU: Beschluss des Rates vom 14. Juli 2014 zur Anpassung der Vergütungen gemäß dem Beschluss 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten ABl. L 215 vom 21.7.2014, S. 2-3		10964/14	
2014/467/EU: Beschluss des Rates vom 14. Juli 2014 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2011/492/EU des Rates und zur Aussetzung der darin genannten geeigneten Maßnahmen ABl. L 212 vom 18.7.2014, S. 12-14		11290/14	
2014/481/EU: Beschluss des Rates vom 14. Juli 2014 über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Zusammensetzung des nach dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vorgesehenen Beratenden Ausschusses CARIFORUM-EU ABl. L 216 vom 22.7.2014, S. 1-4		11292/14	
Beschluss 2014/460/GASP des Rates vom 14. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire ABl. L 207 vom 15.7.2014, S. 17-19		10209/14	

Schriftliches Verfahren vom 17. Juli 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) Nr. 779/2014 des Rates vom 17. Juli 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2014/15 ABl. L 212 vom 18.7.2014, S. 1-3	11586/14
Schriftliches Verfahren vom 18. Juli 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/475/GASP des Rates vom 18. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 214 vom 19.7.2014, S. 28-28	11979/14
Verordnung (EU) Nr. 783/2014 des Rates vom 18. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 214 vom 19.7.2014, S. 2-3	11981/14

Schriftliches Verfahren vom 21. Juli 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/480/GASP des Rates vom 21. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 215 vom 21.7.2014, S. 4-5	11983/14
3330. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 22. Juli 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/483/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/72/GASP ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 35-37	11080/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 1-4	11082/14

Beschluss 2014/485/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 39-41	11311/14
Beschluss 2014/484/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/495/GASP zu Irak ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 38-38	11220/14
Verordnung (EU) Nr. 791/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 5-8	11344/14
Durchführungsbeschluss 2014/487/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 48-48	11587/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 9-9	11588/14
Beschluss 2014/482/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 31-34	10950/14

Beschluss 2014/496/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 betreffend die Gesichtspunkte der Einführung, des Betriebs und der Nutzung des europäischen Globalen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren, und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 53-55	8404/14
Beschluss 2014/491/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/189/GASP zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) ABl. L 218 vom 24.7.2014, S. 6-7	10533/14
Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42-47	11585/14
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Rechtsstellung der GSVP-Mission der Europäischen Union in der Ukraine	11691/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Region der Großen Seen	11858/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	11856/14
Durchführungsbeschluss 2014/488/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 49-51	11875/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 793/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 10-12	11877/14

Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine		12121/14	
Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess		11954/14	
3331. Tagung des Rates der Europäischen Union(ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)vom 23. Juli 2014 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSERGEB NIS
Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1-72	49/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer FI: Enthaltung
Gemeinsame Erklärung des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg Belgien, Deutschland und Luxemburg begrüßen die Annahme der Verordnung zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer. Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt im Hinblick darauf, dass in Europa ein rechtliches Umfeld auf dem Gebiet der Finanzmarktinfrastrukturen im Einklang mit international vereinbarten Standards geschaffen wird. Belgien, Deutschland und Luxemburg möchten im Kontext des Gesetzgebungsprozesses darauf hinweisen, wie wichtig die Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen im Gesetzgebungsverfahren ist, um die Qualität der Rechtsetzung und die Übersetzung der Gesetzgebungsakte der EU in alle Amtssprachen sicherzustellen. In dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens ist für jede Änderung des zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten Textes, sei es eine formale oder eine inhaltliche Änderung, die einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments erforderlich. Wenn es keine einstimmige Zustimmung gibt, darf der Wortlaut der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat nicht verändert werden. Belgien, Deutschland und Luxemburg bedauern, dass dieser Grundsatz bei dieser Verordnung nicht beachtet wurde, und erwarten, dass er in künftigen Fällen strikt eingehalten wird.			

Erklärung Finnlands

Offenheit und Transparenz sind ein wichtiges Ziel für die Finanzmärkte. Finnland möchte die gegenwärtig vorhandene einhundertprozentige Transparenz bei nationalem Eigentum an finnischen börsennotierten Gesellschaften beibehalten und kann daher die Verordnung, die diese Transparenz gefährden kann, nicht unterstützen. Finnland betont, dass das Ausmaß der verfügbaren Angaben zu Anteilseignern in der ganzen EU verbessert werden muss, und ruft dazu auf, dass dies bei der Ausarbeitung der EU-Rechtsvorschriften im Wertpapierbereich und der Änderung der Richtlinie über Aktionärsrechte berücksichtigt wird.

Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186-213

75/14

Qualifizierte Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung Spaniens

Spanien begrüßt die Einigung über OGAW V.

Spanien stellt fest, dass die Sanktionsregelung eine sehr sensible Angelegenheit ist. Die rechtlichen und institutionellen Rahmen der einzelnen Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich und diese einzelstaatlichen Rahmen müssen nun, da die Harmonisierung der Sanktionsregelung auf europäischer Ebene verfolgt wird, kohärent bleiben. Die Schwierigkeiten der einschlägigen Beratungen sind durchaus bekannt und auf die meisten Besonderheiten von Mitgliedstaaten ist eingegangen worden, insbesondere bei verfassungsrechtlicher Problematik.

Spanien wird bestrebt sein, das dauerhafte Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Wertpapierfirmen in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht umzusetzen.

Erklärung Schwedens

Der Zugang von Behörden zu Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze stellt einen ernsthaften Eingriff in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten dar. Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der Aufsicht sind hoch sensibler Natur und müssen daher in sämtlichen EU-Politikbereichen in kohärenter Weise behandelt werden. Diese Befugnisse sollten auf Ermittlungen in Straftaten beschränkt werden. Schweden befürchtet, dass diese Befugnis auf Finanzmarktdossiers ausgeweitet wird, die sich nicht mit solchen Angelegenheiten befassen. Diese Ansicht wird durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. April weiter untermauert, in dem der EuGH die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) für ungültig erklärt (siehe Rechtssachen C-293/12 und C-594/12).

Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214-246	89/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärungen der Kommission <u>zur Verwendung technischer Regulierungsstandards der EBA zwecks Festlegung standardisierter EU-Terminologie</u> Nach Auffassung der Kommission ist die Verwendung technischer Regulierungsstandards der EBA zur Festlegung standardisierter EU-Terminologie nicht mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2010) vereinbar, da die Festlegung eines Verzeichnisses der repräsentativsten Dienste auf EU-Ebene samt entsprechender Begriffe und Definitionen nicht als rein technische Angelegenheit gesehen werden kann, sondern auch strategische oder politische Entscheidungen beinhaltet. <u>zur Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen</u> Nach Auffassung der Kommission sollte der Verweis auf einen "verbindlichen" Rahmen in Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Umsetzung von Richtlinien in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten interpretiert werden, der zufolge die Bestimmungen einer Richtlinie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit umgesetzt werden müssen. <u>zur längeren Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten, in denen es auf nationaler Ebene bereits Äquivalente zur Gebühreninformation und zur Gebührenaufstellung gibt</u> Nach Auffassung der Kommission stellt die Gewährung einer längeren Umsetzungsfrist für die Einführung eines gemeinsamen Formats und Symbols für die Gebühreninformation und die Gebührenaufstellung für Mitgliedstaaten, in denen auf nationaler Ebene bereits gleichwertige Dokumente vorhanden sind, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten dar. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass in der Richtlinie keine objektiven Gründe für eine solche Ungleichbehandlung angeführt werden.			

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass die Einbeziehung von Vergleichswebsites in die Richtlinie einen erheblichen Eingriff in einen Markt darstellt, der effizient zu funktionieren scheint. Außerdem dürfte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Betrieb von Vergleichswebsites zu gewährleisten, – auch wenn dies über öffentliche Behörden geschieht – die Mitgliedstaaten unnötigen öffentlichen Ausgaben und rechtlichen Risiken aussetzen.

Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist
ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 121-134

92/14

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mit-
gliedstaaten

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Der Erlass und die Anwendung dieser Verordnung berührt nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten und darf nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden.

Erklärung der Tschechischen Republik, Litauens, Polens und der Slowakei

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei erklären, dass der Erlass und die Anwendung dieser Verordnung nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten berührt und nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden darf.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei betonen, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, sofern internationale Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltende Freihandelsübereinkommen betroffen sind, auf ausländische Direktinvestitionen gemäß Artikel 207 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, beschränkt sind.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei messen der Tatsache äußerste Bedeutung bei, dass der Erlass dieser Verordnung keine Begründung oder Rechtsgrundlage darstellt, auf die sich eine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltender Freihandelsübereinkommen, die nicht ausdrücklich von Artikel 207 Absatz 1 AEUV erfasst sind, stützen könnte, was insbesondere für Klauseln betreffend Wertpapieranlagen oder andere Investitionsschutzklauseln gilt, die nicht von der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik erfasst sind.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei akzeptieren die Definition von "nach dem Unionsrecht vorgeschrieben" unter der Voraussetzung, dass die Definition von "nach dem Unionsrecht vorgeschrieben" auch eine Behandlung erfasst, bei der der Mitgliedstaat zur Verwirklichung des Ziels einer Richtlinie eines der darin zu diesem Zweck genannten Mittel anwendet.

Die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei akzeptieren Artikel 14 Absatz 5 unter der Voraussetzung, dass Artikel 19 keine Anwendung auf Artikel 14 Absatz 5 findet.

Unter Beibehaltung ihres Standpunkts zu den vorstehend genannten Punkten können die Tschechische Republik, Litauen, Polen und die Slowakei die Annahme dieser Verordnung unterstützen.

Erklärung Deutschlands, Finnlands und der Niederlande

Deutschland, Finnland und die Niederlande erklären, dass der Erlass und die Anwendung dieser Verordnung nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten berührt und nicht als Ausübung einer geteilten Zuständigkeit durch die Union in Bereichen, in denen die Union ihre Zuständigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht ausgeübt hat, ausgelegt werden darf.

Deutschland, Finnland und die Niederlande betonen, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, sofern internationale Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltende Freihandelsübereinkommen betroffen sind, auf ausländische Direktinvestitionen gemäß Artikel 207 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, beschränkt sind.

Deutschland, Finnland und die Niederlande messen der Tatsache äußerste Bedeutung bei, dass der Erlass dieser Verordnung keine Begründung oder Rechtsgrundlage darstellt, auf die sich eine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkommen oder Investitionsschutzklauseln enthaltender Freihandelsübereinkommen, die nicht ausdrücklich von Artikel 207 Absatz 1 AEUV erfasst sind, stützen könnte, was insbesondere für Klauseln betreffend Wertpapieranlagen oder andere Investitionsschutzklauseln gilt, die nicht von der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik erfasst sind.

Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135-145	72/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer SI: Enthaltung
Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73-114	60/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande danken dem griechischen Vorsitz und den vorangegangenen Vorsitzen für das endgültige Ergebnis über die Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt. Die Niederlande begrüßen insbesondere die Möglichkeiten für private Anbieter elektronischer Identitäten und die Einbeziehung der Website-Authentifizierung in den Geltungsbereich der Verordnung. Dank dieser Einbeziehung können Aufsichtsstellen bei Sicherheitsverletzungen wie z.B. im Falle des niederländischen Anbieters von Website-Zertifikaten (DigiNotar) im Jahr 2011 eingreifen. Die Mitgliedstaaten stehen nun vor der Herausforderung, die Verordnung für alle Parteien, die sie betrifft, so zu gestalten, dass sie praktisch anwendbar ist. In Bezug auf diese Herausforderung haben die Niederlande allerdings Bedenken. Die Praxis hat gezeigt, dass Bürger, Unternehmen und durchführende Einrichtungen Schwierigkeiten dabei haben können, zwischen den unterschiedlichen Sicherheitsniveaus von elektronischen Identitäten und Vertrauensdiensten zu unterscheiden. Die Mitgliedstaaten müssen eng zusammenarbeiten und den Nutzern praktische Orientierungshilfen in der Umsetzungsphase der Verordnung bieten. Nur dann wird die gegenseitige Anerkennung von elektronischen Identitäten und Vertrauensdiensten zur Realität, und nur dann wird die Verordnung zur Vollendung des Binnenmarkts beitragen.

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115-120

66/14

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146-185

42/14

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärungen der Kommission:

zur Zuständigkeit des Ausschusses

Die Kommission bedauert die Aufnahme des Erwägungsgrunds 24, der Verwirrung stiften und zu Rechtsunsicherheit führen kann. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Sie kann außerdem die Funktionsweise des Ausschusses erschweren.

Bezüglich der Möglichkeit, das Europäische Parlament zu Sitzungen einzuladen, wird die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission umsetzen.

zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission einen im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass das Erfordernis einer solchen Begründung nicht Gegenstand eines Erwägungsgrunds ist.

über die Konsultation von Sachverständigen bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte

Die Kommission bedauert, dass in Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 6 eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach es von besonderer Bedeutung ist, dass die Kommission "bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte Sachverständige – u. a. Sachverständige der Mitgliedstaaten – konsultiert". Die Kommission weist darauf hin, dass sie delegierte Rechtsakte autonom erstellt und verabschiedet. Darüber hinaus enthält Artikel 290 AEUV eine erschöpfende Liste der Bedingungen, denen eine Befugnisübertragung unterliegen kann. Diese Auslegung spiegelt sich in dem Standarderwägungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist.

Standpunkt (EU) Nr. 9/2014 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen Vom Rat am 23. Juli 2014 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR)	10972/14 10972/14 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BE, LU: Enthaltung
Erklärung Luxemburgs Die luxemburgische Delegation dankt dem hellenischen Vorsitz dafür, dass er die Verhandlungen über eine Änderung der Richtlinie 2001/18/EG wiederaufgenommen hat, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Die Regierung Luxemburgs erkennt an, dass die vorgeschlagenen Änderungen durchaus auf eine Verbesserung der genannten Richtlinie abzielen. Speziell befürwortet sie die Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds, in dem auf die Empfehlungen der Kommission vom 13. Juli 2010 hinsichtlich der Einführung von Koexistenzmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Grenzgebieten, Bezug genommen wird. Besonders positiv wertet sie es, dass die Verbotsgründe im verfügenden Teil des vorgeschlagenen Textes genannt sind und dass die Mitgliedstaaten als Gründe unter anderem Erwägungen der öffentlichen Ordnung geltend machen können. Des Weiteren begrüßt sie die Verstärkung der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen der Risikoanalyse zu befolgenden Leitlinien. Mit Sorge betrachtet die Regierung allerdings die Beteiligung der im Bereich GVO tätigen Unternehmen an dem vorgeschlagenen Zulassungsverfahren. Dies wirft die Frage nach dem Kräfteverhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere denen mit geringen Verwaltungskapazitäten, und den im Bereich GVO tätigen Unternehmen auf. Die Regierung fragt sich außerdem, ob der Vorschlag nicht zu einer Flut von Anbaugenehmigungen für GVO führen wird. Im Großherzogtum Luxemburg lehnt eine breite Bevölkerungsmehrheit den Anbau von GVO ab. Die Regierung sieht in ihrem derzeitigen Programm im Übrigen vor, in der Frage der GVO weiter nach dem Vorsorgeprinzip zu verfahren, eine nachhaltige Landwirtschaft ohne GVO zu fördern und ihre kritische Haltung gegenüber der Gentechnik gleichermaßen in Luxemburg wie auch auf europäischer und internationaler Ebene zu verteidigen. In diesem Zusammenhang verweist die Regierung auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2000 [KOM (2000)1] über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips, das im Übrigen auch in Artikel 191 AEUV erwähnt wird und mit dem ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet werden soll. Beim derzeitigen Stand der Forschung lassen sich etwaige langfristige Risiken des Anbaus genetisch veränderter Organismen, insbesondere Auswirkungen auf Fauna und Flora und auf die öffentliche Gesundheit nicht mit Sicherheit ausschließen, zumal diesbezüglich bislang keine Langzeitstudien vorliegen. Aus den genannten Gründen kann die luxemburgische Regierung den Kompromissvorschlag nicht zur Gänze mittragen und sieht sich daher genötigt, sich der Stimme zu enthalten.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	11440/14
Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	11513/14
Beschluss des Rates bezüglich der Beendigung der Rechtsverfahren mit den Färöern in der Frage des skandinavischen Atlantikherings	11848/14
2014/505/EU: Beschluss des Rates vom 23. Juli 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens ABl. L 224 vom 30.7.2014, S. 1-2	11643/14
Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens ABl. L 224 vom 30.7.2014, S. 3-4	11692/14

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich weist darauf hin, dass das vorgeschlagene Abkommen unklare Bestimmungen enthält, und zwar insbesondere in Bezug auf die Funktionen der EU. In Anbetracht dessen, dass die EU Vertragspartei ist, wird in den Artikeln 2 und 5 auf die "Fischereigerichtsbarkeit" der EU und "Gebiete innerhalb der Fischereigerichtsbarkeit" der EU Bezug genommen. Diese Begriffe werden nicht definiert und erwecken die Vorstellung, dass die EU Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit über bestimmte Gebiete ausübt. Dies tun jedoch die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Seerechts-übereinkommens der Vereinten Nationen. Dies kommt in der GFP-Grundverordnung (1380/2013) zum Ausdruck, in der präzisiert wird, dass "Unionsgewässer" "die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten" sind (Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1). Ferner wird in Artikel 5 ohne entsprechende Definition auf die Schiffe [der EU] Bezug genommen. Wir weisen darauf hin, dass die EU keine Schiffe besitzt. Vielmehr fahren die Schiffe unter der Flagge der EU-Mitgliedstaaten, die auch die Gerichtsbarkeit und Kontrolle über sie ausüben. Dies kommt beispielsweise in der GFP-Grundverordnung zum Ausdruck, in der ein "Fischereifahrzeug der Union" als "ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist" definiert wird (Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 5). Vorschläge für Fischereiabkommen zwischen der EU und Drittländern sollten hinsichtlich des Umfangs der Funktionen der EU gemäß dem EU-Recht und dem Völkerrecht eindeutig sein.

2014/509/EU: Beschluss des Rates vom 23. Juli 2014 über die Einführung des Euro in Litauen zum 1. Januar 2015
ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 29-32

10925/14

Verordnung (EU) Nr. 827/2014 des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Litauen
ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 3-4

10932/14

Verordnung (EU) Nr. 851/2014 des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Litauen
ABl. L 233 vom 6.8.2014, S. 21-21

11524/14

Schriftliches Verfahren vom 25. Juli 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/499/GASP des Rates vom 25. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 221 vom 25.7.2014, S. 15-25	12125/14
Verordnung (EU) Nr. 811/2014 des Rates vom 25. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 221 vom 25.7.2014, S. 11-12	12128/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 810/2014 des Rates vom 25. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 221 vom 25.7.2014, S. 1-10	12126/14
Schriftliches Verfahren vom 30. Juli 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft (Kiew, 23. September 2014) zu vertretenden Standpunkts	11913/14

Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Strategie für die Sicherheit der Bürger in Zentralamerika und der Karibik	12231/14
Beschluss 2014/507/GASP des Rates vom 30. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/386/GASP über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion ABl. L 226 vom 30.7.2014, S. 20-22	12205/14
Verordnung (EU) Nr. 825/2014 des Rates vom 30. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion ABl. L 226 vom 30.7.2014, S. 2-15	12207/14
Beschluss 2014/508/GASP des Rates vom 30. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 226 vom 30.7.2014, S. 23-26	12247/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 826/2014 des Rates vom 30. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 226 vom 30.7.2014, S. 16-19	12248/14

Schriftliches Verfahren vom 31. Juli 2014**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER****RECHTSAKT****DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN**

Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13-17

12245/14

Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1-11

12246/14

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission über einen Mechanismus zur Optimierung der Kohärenz bei der Anwendung und Überwachung der restriktiven Maßnahmen der EU

Der Rat und die Kommission sind gemeinsam mit dem EAD damit befasst, die Funktionsfähigkeit eines Mechanismus im Rahmen von RELEX zu prüfen, um

- die Kohärenz zu optimieren und Rechtssicherheit bei der Anwendung und Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen der EU zu gewährleisten;
- die Überwachung der Wirkungen dieser Maßnahmen zu fördern;
- Ratschläge für mögliche Verbesserungen, für die Behebung von Schlupflöchern und für Anpassungen zu erteilen und dabei besonderes Augenmerk auf das Umgehungsrisiko zu richten;
- Ratschläge für ein mögliches Handeln zur Verbesserung der Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen – auch unter Berücksichtigung der von Drittstaaten ergriffenen oder nicht ergriffenen Maßnahmen – im Hinblick darauf zu erteilen, den Substitutionseffekt ("backfilling") möglichst gering zu halten.

3332. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 15. August 2014 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu Irak	12506/14
Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess (MEPP)/Gaza	12510/14
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	12507/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine	12511/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Ebola-Krise in Westafrika	12509/14